

## Die neue Automatikregelung "B 197" - Klasse B mit Schlüsselzahl 197

Mit der neuen sogenannten Automatikregelung wird ab 01.04.2021 die Möglichkeit geschaffen, die praktische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B und BF 17 mit einem Automatikfahrzeug abzulegen, ohne die sonst übliche Beschränkung auf Automatikfahrzeuge, die Schlüsselzahl 78, in den Führerschein eingetragen zu bekommen.

Für **Bewerber** der Fahrerlaubnisklassen B und BF17 bedeutet dies, dass trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Automatikfahrzeug die Fahrerlaubnis unbeschränkt erteilt wird, wenn zuvor ein Teil der praktischen Ausbildung auf einem Schaltfahrzeug abgelegt wurde und ein entsprechender Schaltnachweis erworben wurde.

Für **Inhaber** einer zurzeit beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 78 (SZ78) bedeutet dies, dass die Eintragung der Schlüsselzahl 197 unter gleichzeitiger Streichung der SZ78 beantragt werden kann, wenn der o.g. Schaltnachweis erworben wurde.

### Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 197 ist gemäß Anlage 7 der Fahr Schüler-Ausbildungsverordnung der Nachweis über mindestens 10 Std. a 45 Minuten praktische Fahrausbildung auf einem KFZ mit Schaltgetriebe, sog. Schaltnachweis ([§ 17 a Abs. 2 Satz 3 FeV](#)).

Bei Antragstellung ist darauf hinzuweisen, dass die Schlüsselzahl 197 mit eingetragen werden soll. Diese Information leitet die Fahrerlaubnisbehörde an die Technischen Prüfstellen weiter.

### Gebühr

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 197 ist eine zusätzliche Gebühr von 28,60 Euro zu erheben.

**Inhaber** der Klasse B SZ78 stellen für die Eintragung der Schlüsselzahl B197 in der Führerscheinstelle einen Antrag auf Umtausch des Führerscheins unter Vorlage des Schaltnachweises (Gebühr: 37,60 - 58,90 €).